



29. Juni 1998

Stadtrat
9500 Wil 2

VII 81 Wil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Herr Stadtammann
Sehr geehrte Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Überbauungsplan Obere Bahnhofstrasse IV

Der Erlass ist vorgeprüft worden. Er ist recht- und zweckmässig. Einer Erläuterung bedarf indes die Erschliessung ab der Lerchenfeldstrasse.

Gemäss Vorprüfungsbericht vom 2. 7.1996 und Erläuterungsbericht (Seite 10) muss die Erschliessung - aus verkehrstechnischen Gründen - im Rechtsabbiegeverkehr stattfinden. Die Genehmigung des Erlasses ist daher mit der folgenden Auflage zu verbinden:

"Die Zufahrten (Hofzufahrt und Anlieferung) von der Staatsstrasse (Lerchenfeldstrasse) zum Überbauungsplangebiet und die Wegfahrten vom Überbauungsplangebiet auf die Staatsstrasse sind nur im Rechtsabbiegeverkehr gestattet. Die entsprechenden Signalisations- und Markierungsmassnahmen werden vom Strassenkreisinsektorat Gossau, im Einvernehmen mit der Kantonspolizei und auf Kosten der Bauherrschaft der Überbauung, zum gegebenen Zeitpunkt ausgeführt."

Sie haben sich mit dieser Ergänzung einverstanden erklärt.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

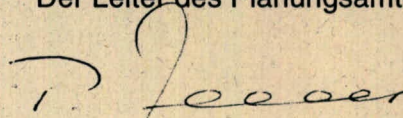
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägung genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



Dr. P. Flaad

Beilagen:

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:

Tiefbauamt, Strasseninspektorat
Planungsamt
Rechtsabteilung